



P.b.b.
02Z032107M
Erscheinungsort 5020
Salzburg
Verlagspostamt 5020
Salzburg

STADT : SALZBURG

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

14. Januar 2005
Folge 1/2005

Inhalt

Bebauungspläne	2
Gebrauchsgebührenordnung	3 – 7
Steuerterminkalender Feber 2005	8
Öffentliche Ausschreibungen	8 – 10
Impressum.....	10

Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

keine

Verfahren gemäß § 24 Abs.3 ROG 1998

Ansuchen

keine

Erteilte Bewilligung

keine

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/03/56333/2004/001

Salzburg, 5. Januar 2005

Betrifft:

**Bebauungsplan der Aufbaustufe „Carbo-Tech 1/A1“;
hier: öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich
Eugen Müller-Straße, Forellenweg und Franz-Sauer-
Straße**

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004, wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Aufbaustufe

„Carbo-Tech 1/A1“ im Bereich Eugen Müller-Straße, Forellenweg und Franz-Sauer-Straße KG. Lieferung II, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 17.01.2005 bis einschließlich 14.02.2005 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
SR Dr. Herbert Lechner

Beschlüsse und Bausperren

keine

Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Die grundlegende Richtung des Amtsblattes der Landeshauptstadt Salzburg ergibt sich aus dem Auftrag zur Kundmachung der Beschlüsse und Verordnungen der Organe des Gemeinderates und der Stadtverwaltung und dem Auftrag zur Information der Bevölkerung über das Geschehen in der Stadt Salzburg, wie in § 19 des Salzburger Stadtrechtes 1966 sowie in § 25 der Magistratsgeschäftsordnung (und Anhang betreffend das Informationszentrum MD/05) festgelegt.

Öffentliches Gut Gemeingebrauch/ (Ent-)Widmungen

keine

stadt:leben

Das Magazin der Stadt Salzburg für
Politik, Kultur und Service
Tel. 8072 – 2357
www.stadtleben.at

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: 8/04/79739/1995/039

Salzburg, 6. Dezember 2004

Betrifft:
Gebrauchsgebührenordnung; hier: Ergänzungen

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 15.12.2004 folgendes beschlossen:
Die Gebrauchsgebührenordnung (Tarifordnung für den Sondergebrauch öffentlichen Gutes, Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.1976, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 25/1976, zuletzt abgeändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 12.11.2001, kundgemacht im Amtsblatt Nr.) wird mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2005 dahingehend abgeändert, dass der gesamte Besondere Teil (Abschnitt B) wie folgt neu gefasst wird:

B) Besonderer Teil

- a) Wenn nicht anders bezeichnet, ist bei der Berechnung nach Quadratmetern, die in Anspruch genommene Grundfläche heranzuziehen.
- b) Bei allen Jahrestarifen wird im Fall einer Nutzungsdauer von weniger als einem Jahr nur der anteilige Betrag, pro angefangenen Monat, berechnet.

Tarifpost	Bezeichnung	€
1.	<u>GESCHÄFTSVORBAUTEN:</u> Portalausgestaltungen, Ladenvorbauten, sonstige gedeckte Vorbauten (Veranden, Windfänge und dergleichen, Schaufenster, Rollbalkenkasten, Alarmanlagen, Lautsprecheranlagen und dergleichen je angefangenen m ² pro Jahr	
	a) in der Zone 1	39,63
	b) in der Zone 2	20,54
	c) in der Zone 3	7,75
2.	<u>SONSTIGE VORBAUTEN UND SCHÄCHTE:</u> Stützmauern, Pfeiler, Gebäudesockel und alle anderen vom Boden aufgehenden Bauteile, Vorlegestufen, Licht-, Luft- Material- und sonstige Schächte je angefangenen m ² pro Jahr	7,75
3.	<u>GESCHÄFTSÜBERBAUUNGEN:</u>	
3.1.	Vordächer und alle sonstigen festen Geschäftsüberbauungen je angefangenen m ² in Anspruch genommenen Luftraumes pro Jahr	
	a) in der Zone 1	20,54
	b) in der Zone 2	10,35
	c) in der Zone 3	4,64
	d) je Anlage jedoch mindestens pro Jahr	15,98
3.2.	Sonnenschutzplanen, Markisen und ähnliche Wetterschutzeinrichtungen je angefangenen m ² in Anspruch genommenen Luftraumes pro Jahr	
	a) in der Zone 1	10,35
	b) in der Zone 2	5,14
	c) in der Zone 3	2,29
	d) je Anlage jedoch mindestens pro Jahr	15,98
4.	<u>SONSTIGE ÜBERBAUUNGEN:</u> Balkone, Erker, Vordächer, Dachvorsprünge, Gesimse und sonstige Überbauungen	

	a) für jedes Geschoß je angefangenen m ² pro Jahr	1,55
	b) mindestens jedoch für die einzelne Anlage pro Jahr	7,75
5.	<u>SCHILDER:</u> Für Aufschriften und Ankündigungen in Form von Flachschildern, Buchstaben, Firmenzeichen und ähnlichen Hinweisen, ausgenommen Fahrplan- und Haltestellenschilder von dem öffentlichen Verkehr dienenden Unternehmungen, je angefangenen m ² Gesamtfläche (umschriebene Fläche) pro Jahr	
	a) unbeleuchtet	7,75
	b) beleuchtet	15,98
6.	<u>LICHTANLAGEN:</u>	
6.1.	Glühlampenketten, Leuchtröhren mit vorwiegender Längenausdehnung wie Lichtleisten, Lichtbandumrahmungen und ähnlichem	
	a) je angefangenen Längenmeter pro Jahr	7,75
	b) je Anlage jedoch mindestens pro Jahr	15,98
6.2	für eine Lampe, Ampel, Scheinwerfer oder sonstige Lichtenanlage pro Jahr	15,98
7.	<u>SCHAUKÄSTEN:</u>	
7.1.	Für an Mauern, Zäunen und dergleichen gesondert angebrachte Schaukästen, freistehende Schaukästen und Vitrinen je angefangenen m ² Schaufläche pro Jahr	
	a) unbeleuchtet	15,98
	b) beleuchtet	31,96
7.2.	City-Light-Posters (für Fremdwerbung) beleuchtet und unbeleuchtet je angefangenen m ² Schaufläche pro Monat	15,41
8.	<u>GESCHÄFTSEINRICHTUNGEN:</u>	
8.1.	Aufstellung von Tischen und Stühlen vor Gastbetrieben (Schanigärten) je angefangenen m ² und je angefangenen Monat	
	a) in der Zone 1	3,24
	b) in der Zone 2	1,67
	c) in der Zone 3	0,93
	d) je Anlage und angefangenen Monat jedoch mindestens	19,83
8.2.	Ausstellung von Waren aller Art zu Verkaufszwecken je angefangenen m ² und je angefangenen Monat	
	a) in der Zone 1	2,29
	b) in der Zone 2	1,14
	c) in der Zone 3	0,66
8.3.	Aufstellen von Pflanzen, Töpfen, Schalen und sonstigen Gegenständen zu Dekorationszwecken je Einrichtung und je angefangenen Monat	1,14
8.4.	Jede andere Benützung öffentlichen Gemeindegrundes zu gewerblichen Zwecken (z.B. Materiallagerung, Arbeitsflächen) davon ausgenommen ist die Aufstellung von Sondermüll- Sammelbehältern für Papier, Glas und dergleichen, je angefangenen m ² und je angefangenen Monat	
	a) in der Zone 1	3,42
	b) in der Zone 2	2,04
	c) in der Zone 3	1,14
	d) je Anlage und je angefangenen Monat jedoch mindestens	31,96

9.	<u>VERKAUFSHÜTTEN:</u> Kioske, Verkaufswägen und sonstige geschlossene Verkaufseinrichtungen je angefangenen m ² und je angefangenen Monat	
	a) in der Zone 1	25,66
	b) in der Zone 2	12,88
	c) in der Zone 3	6,40
	d) je Einrichtung und je angefangenen Monat jedoch mindestens	64,31
10.	<u>SONSTIGE VERKAUFSEINRICHTUNGEN</u>	
10.1.	Standortgebundene offene Verkaufseinrichtungen wie Tische, Truhen, Handwägen und dergleichen, einschließlich der Wetterschutzeinrichtungen wie Planen und Schirme je angefangenen m ² und je angefangenen Monat	
	a) in der Zone 1	16,96
	b) in der Zone 2	6,40
	c) in der Zone 3	3,24
	d) je Einrichtung und je angefangenen Monat jedoch mindestens	32,25
10.2.	Bewegliche Verkaufseinrichtungen auch für den Verkauf im Umherziehen wie Bauchläden, Tragen, Handwägen und dgl. (ausgenommen in sozial begründeten Härtefällen wie z.B. bei Kriegs- und Zivilinvaliden) je Einrichtung und je angefangenen Monat	64,31
10.3.	Malerstaffeleien pro Monat	20,--
11.	<u>AUTOMATEN:</u> Automaten aller Art, freistehend oder an Gebäuden, Mauern, Einfriedungen und dergleichen angebracht	
	a) bis zu einer Tiefe von 40 cm und einer Breite von 50 cm je Einrichtung und Einwurfstelle pro Jahr	96,21
	b) bei Überschreiten eines dieser Ausmaße je Einrichtung und Einwurfstelle pro Jahr	129,16
12.	<u>ZEITUNGSSTÄNDER:</u> Bewegliche Verkaufseinrichtungen für Zeitungen und ähnliches zur Selbstbedienung je Vorrichtung pro Jahr	
	a) bei Aufstellung an Sonn- u. Feiertagen	12,39
	b) bei täglicher Aufstellung	80,32
13.	<u>EINRICHTUNGEN FÜR FAHRRÄDER:</u>	
13.1.	Fahrradständer unentgeltlich	0,00
13.2.	Gewerbsmäßiger Fahrradverleih unentgeltlich	0,00
14.	<u>MASTEN:</u> Masten, Fahnenstangen und ähnliche Vorrichtungen (ausgenommen sind Fahnenstangen für Dienststellen von Gebietskörperschaften oder diplomatischen und konsularischen Vertretungen sowie Masten, die der öffentlichen Versorgung und dem öffentlichen Verkehr dienen) je Vorrichtung pro Jahr	7,75
15.	<u>PLAKATWERBUNG:</u> Ankündigungstafeln zu wirtschaftlichen Werbezwecken, mittels Bogenanschlags auf Holzverschalungen, an Hausmauern, Bauplanken, Einfriedungen und ähnlichem (Plakatwände sowie Litfaßsäulen)	

	a) je angefangenem m ² Plakatfläche und je angefangenem Monat	1,63
	b) mindestens jedoch für eine Ankündigungseinrichtung je angefangenen Monat	8,39
16.	<u>ANKÜNDIGUNGSTAFELN:</u>	
16.1.	Bewegliche Ständer zu Werbezwecken und Ankündigungen aller Art (ausgenommen sind Ankündigungen für caritative Zwecke, konfessioneller Art, von politischen Parteien und des Magistrates im Rahmen der Bürgerinformation) je Ständer und angefangene Woche	1,79
	für jeden nicht genehmigten aufgestellten Werbeständer , der durch die Stadt entfernt werden muss, werden dem jeweilig dafür Verantwortlichen in Rechnung gestellt (X)	1,79
16.2.	Ortsfeste Sammelreklameständer	
	a) für die Anbringung von weniger als 6 Einzelankündigungen pro Jahr	47,37
	b) für die Anbringung von 6 und mehr Einzelankündigungen pro Jahr	94,75
16.3.	Fahrplan- und Haltestellentafeln, wenn mit diesen Ankündigungen wirtschaftliche Werbezwecke verbunden sind je Tafel pro Jahr	47,37
17.	<u>SPRUCHBÄNDER:</u>	
	Spruchbänder und Transparent aller Art je Einrichtung und angefangene Woche	31,96
18.	<u>AUFSTELLEN VON FAHRZEUGEN:</u>	
18.1.	Fahrzeuge des Ausflugswagen-Gewerbes (Stadtrundfahrten- Gewerbe) sofern deren Standplätze nicht gemäß § 96 Abs.4 StVO durch Verordnung festgelegt und entsprechend gekennzeichnet sind	
	a) Fahrzeuge für weniger als 9 Fahrgäste pro Jahr	86,10
	b) Fahrzeuge für 9 bis 30 Fahrgäste pro Jahr	172,21
	c) Fahrzeuge für mehr als 30 Fahrgäste pro Jahr	267,61
18.2.	Pferdefuhrwerke (Fiaker) sofern deren Standplätze nicht gemäß § 96 Abs. 4 StVO durch Verordnung festgelegt und entsprechend gekennzeichnet sind je Standplatz pro Jahr	113,18
18.3.	Abstellen von Privat-Fahrzeugen	
	a) Personen-Kraftwägen pro Fahrzeug und Jahr	244,62
	b) Lastkraftwägen, Anhänger, Wohnwägen und dgl. und Nutzfahrzeuge pro Fahrzeug und Jahr	489,23
19.	<u>VERSORGUNGSEINRICHTUNGEN:</u>	
	Ober- und unterirdische Leitungen (Drähte, Kabel, Rohre, Kanäle, Rohrkanäle und dgl.) mit Ausnahme jener Einrichtungen (auch öffentliche Münzfernsprecher) und Anschlüsse, die der öffentlichen Versorgung und dem öffentlichen Verkehr dienen	
	a) je angefangenen Längenmeter pro Jahr	0,82
	b) für eine Anlage jedoch mindestens pro Jahr	7,75
20.	<u>GELEISE:</u>	
	Private Gleisanlagen aller Art (ausgenommen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen)	
	a) je angefangenen Längenmeter pro Jahr	1,55
	b) für jede Straßenquerung jedoch mindestens pro Jahr	16,47

21.	<u>BAUSTELLENEINRICHTUNGEN:</u>	
21.1.	je angefangenen m ² und je angefangene Woche	
	a) in der Zone 1	1,22
	b) in der Zone 2	0,57
	c) in der Zone 3	0,25
	d) mindestens jedoch pro Baustelleneinrichtung und je angefangene Woche	11,82
21.2.	sofern jedoch die öffentlichen Verkehrsflächen auch weiterhin - wenn auch eingeschränkt - der allgemeinen Nutzung zur Verfügung stehen (Überbauungen etc. je angefangenen m ² und je angefangene Woche)	
	a) in der Zone 1	0,57
	b) in der Zone 2	0,33
	c) in der Zone 3	0,16
	d) mindestens jedoch pro Baustelleneinrichtung und je angefangene Woche	5,96
22.	<u>NUTZUNG ÖFFENTLICHEN GEMEINDEGRUNDES, WELCHER NOCH NICHT ALS VERKEHRSFLÄCHE AUSGEBAUT IST</u>	
22.1	Zur gärtnerischen Nutzung	
	a) je angefangenen m ² und pro Jahr	0,10
	b) mindestens jedoch pro Gebrauchnahme	5,14
22.2	Zur landwirtschaftlichen Nutzung	
	a) je angefangenen m ² und pro Jahr	0,01
	b) mindestens jedoch pro Gebrauchnahme	2,04
22.3	Zur Nutzung für Lager- und Betriebszwecke	
	a) je angefangenen m ² und pro Jahr	0,57
	b) mindestens jedoch pro Gebrauchnahme	30,82
22.4.	Die Vorschreibung eines Gebrauchsentgeltes nach den Tarifposten 22.1., .22.2. und 22.3. entfällt , wenn es sich bei der genützten Fläche um eine Abtretungsfläche im Sinne des § 15 BGG handelt und die Nutzung durch den zur Abtretung Verpflichteten bzw. dessen Rechtsnachfolger erfolgt.	0,00
23.	<u>SONSTIGER VORÜBERGEHENDER SONDERGEBRAUCH:</u>	
23.1.	Verkaufs- und Werbeausstellungen, Informations- und Warenstände, Wanderunternehmungen, von Personen getragene Werbung (ausgenommen für caritative Zwecke, konfessioneller Art und von politischen Parteien)	
	a) je angefangenen m ² pro Tag	1,63
	b) mindestens jedoch je Einrichtung pro Tag	8,23
23.2.	Musikveranstaltungen (Platzkonzerte) und Umzüge zu wirtschaftlichen Werbezwecken je Anlass pro Tag	51,45
23.3.	Open- Air- Veranstaltungen pro verkaufter Karte bei entgeltlichen Veranstaltungen aber jedenfalls pro Veranstaltung	0,41 1.630,78
24.	<u>INANSPRUCHNAHME ÖFFENTLICHEN GEMEINDEGRUNDES OHNE GENEHMIGUNG:</u>	
	pro Einrichtung und Tag als Mindestschadenersatz	20,--

Der Abteilungsvorstand:
Mag. Wilhelm Rader

Magistrat Salzburg
Zahl: 8/01/20926/2005/1

Salzburg, 3. Januar 2005

Betrifft:

Steuerterminkalender Feber 2005

Städtische Steuern und Abgaben im Feber 2005

15. Ortstaxe u. bes. Fondsbeitrag
gem. Sbg.Tourismusgesetz für Dezember 2004
Kommunalsteuer für Jänner 2005
Vergnügungssteuer (nur
regelmäßig wiederkehrende
Veranstaltungen) für Jänner 2005
Grundsteuer, Abfallwirt-
schafts- und Kanalbenützungsg-
ebühr für das 1. Quartal 2005

Für den Bürgermeister:
Santner

Öffentliche Ausschreibungen

Der (Die) hier wiedergegebene(n) Text(e) einer Bekanntmachung im (in) Vergabeverfahren ist eine zuzätzliche Information. Der rechtsverbindliche Text ist unter www.salzburg.gv.at abrufbar. Die Bekanntmachung unter www.salzburg.gv.at kann auch bereits vor Erscheinen der gegenständlichen Folge des Amtsblattes vorgenommen worden sein.

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/59007/2004/001

Salzburg, 29. Dezember 2004

Betrifft:

Bauvorhaben: GK „Stauffenstraße und Nebenstraßen“

Offenes Verfahren

Auftraggeber:

Stadtgemeinde Salzburg und Salzburg AG

Ausschreibende Dienststelle:

Magistratsabteilung 6/02 Kanal- und Gewässeramt,
Faberstraße 11, A-5024 Salzburg,
Tel.: 0662/8072-2452, Fax: 0662/8072-3485.

Gegenstand der Leistung:

Gebietskanalisation
„Stauffenstraße und Nebenstraßen“
Mischwasserkanalerneuerung mit dazugehörigen
Schächten und Hausanschlüssen und
Versorgungsleitungserneuerungen

Bauumfang:

Hauptkanal: (DN 250 – DN 1000)	Auswechslung Freispiegelkanal Straßenentwässerungskanal Sanierung Freispiegelkanal ohne durchgehende Aufgrabungen	ca. 2300 m ca. 400 m ca. 180 m
Hauskanal- anschlüsse:	Neubau und Sanierung nach Erfordernis	ca. 150 Stk.
Versorg- ungsleitun- gen:	Wasserleitungs-, Fernwärme- und Gasleitungsneuverlegung bzw. – erneuerung mit Hausanschlüssen Lichtwellenleitermitverlegung	ca. 550 m mit ca. 40 Stk. HA gesamtes Bauvor- haben

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend leistungsfähige Unternehmen, die zur Durchführung dieser Arbeiten berechtigt und nachweislich befähigt sind.

Für ausländische Unternehmen ist eine Anerkennung oder Gleichhaltung gem. §§ 373c und 373d GewO 1994 BGBl. Nr. 194 in der jeweils geltenden Fassung erforderlich.

Geplanter Ausführungszeitraum:

Juni 2005 – November 2006

Ausschreibungsunterlagen:

Die Unterlagen können ab Mittwoch, den 19.01.2005 beim Kanal- und Gewässeramt Faberstraße 11, 2. Stock - Zimmer 3 während der Amtsstunden gegen Nachweis der Einzahlung mittels Erlagschein mit dem Vermerk GK "Stauffenstraße und Nebenstraßen“, VAST 2.85100.817000.7 in Höhe von € 150,-- (inkl. 10% USt.) behoben werden.

Die Zahlung hat entweder auf das Konto Nr. 1889.206, BLZ 60000, der Postsparkasse oder auf das Konto Nr. 17004, BLZ 20404, der Salzburger Sparkasse zu erfolgen.

Der Ausschreibung liegt ein Datenträger nach ÖNORM B 2063 bei.

Einsichtnahme in die Projektunterlagen:

Beim Kanal- und Gewässeramt, Faberstraße 11, 2. Stock; nur gegen Voranmeldung
Tel. 0662/8072-2452 (Sekretariat).

Vadium:

Dem Angebot ist der Nachweis über den Erlag eines Vadiums in der Höhe von € 50.000,-- beizulegen.

Teilangebote:

Sind nicht zulässig.

Alternativangebote:

Sind nicht zulässig.

Ablauf der Angebotsfrist:

Dienstag, 15.2.2005, 10:00 Uhr

Einreichungsort:

Magistrat Salzburg, Haupt- Ein- und Auslaufstelle,
Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg

Ende der Zuschlagsfrist:

4 Monate nach Ablauf der Angebotsfrist

Angebotsöffnung:

Dienstag, 15.2.2005, 11.00 Uhr, Faberstraße 11,
2. Stock, Zimmer 2 (Besprechungszimmer Kanal- u.
Gewässeramt), Bietern ist die Teilnahme gestattet.

Für den Bürgermeister:
SR Dipl.Ing. Johann Schranz

Durch die Gesellschafter des bedeutenden österreichischen Fachmessenentrums wird die Position

**Geschäftsführer/-in
Messezentrum Salzburg GmbH**

nach Vorgabe des Stellenbesetzungsgesetzes, BGBl. I Nr. 16/1998, öffentlich ausgeschrieben.

Hauptaufgabe dieser vielseitigen Funktion ist die sehr aktive Führung dieses Unternehmens mit seiner 30-jährigen Erfolgsgeschichte in Bezug auf die optimale Auslastung der Messeflächen und auch beständiges Auftreten als Direktdienstleister im Tagungswesen sowie speziell die Vermarktung der Salzburg Arena. Dies in bester Abstimmung mit den Gesellschaftern, mit Hilfe einer schlanken Organisation, unter Einsatz der modernsten betriebswirtschaftlichen Tools und unter Wahrung einer zukunftssichernden Ergebnislage.

Sie bringen eine akademische Ausbildung mit starker betriebswirtschaftlicher Basis mit. Diese haben Sie über mehrere Jahre in einer leitenden Position ausgebaut und durch ein besonderes Wissen im Messe- und Bauwesen bereichert. Zudem zeichnen Sie sich durch ein besonderes Verhandlungsgeschick, Engagement und Wissen um öffentliche Vorgänge aus. Ihr Englisch ist verhandlungssicher, Ihr Berufsweg durch die Realisierung vieler innovativer Konzepte bestimmt.

Senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen – einlangend bis spätestens 15.2.2005 – an HILL International, Franz-Josef-Straße 12, 5020 Salzburg, Tel. 0662/87 16 56, Email: hill@salzburg.co.at.

Diese werden im Zuge des Entscheidungsverfahrens den zuständigen Gremien vorgelegt.

Durch die Alleingesellschafterin wird die Position

**Geschäftsführer/-in
der Tourismus Salzburg GmbH**

laut Stellenbesetzungsgesetzes, BGBl. I Nr. 16/1998, ausgeschrieben.

Als Verantwortliche/r dieser in Holdingfunktion (Salzburg Kongress, Salzburg Tourismus, Paracelsus Bad und Kurhaus) tätigen Gesellschaft haben Sie – mit sehr viel Eigenengagement – die von erfreulichen Ergebnissen begleiteten Konzepte und Maßnahmen hinsichtlich Marktpositionierung im Allgemeinen, hinsichtlich Kongress-/Qualitätstourismus im Besonderen weiterzuentwickeln sowie für eine entsprechende organisatorische und wirtschaftliche Effizienz zu sorgen.

Sie verfügen über umfassendes, strategisches wie operatives Know how im Tourismus und über besondere Erfolge im Städte- und Kongresstourismus. Weiters zeichnen Sie sich durch besondere Fremdsprachenkenntnisse, sozial-diplomatische Kompetenzen und personale wie betriebswirtschaftliche Führungspraxis in vergleichbarer Dimension aus. Außerdem sind Ihnen die Rahmenbedingungen des Salzburger Städtetourismus bekannt.

Ihre Bewerbungsunterlagen zu dieser nicht nur wegen 2006 arbeitsintensiven Position senden Sie – einlangend bis spätestens 15.2.2005 – an HILL International, Franz-Josef-Straße 12, 5020 Salzburg, Tel. 0662/87 16 56, Email: hill@salzburg.co.at.

Diese werden im Zuge des Entscheidungsverfahrens den zuständigen Gremien vorgelegt.

Magistrat Salzburg

Zahl: 7/02/20459/2005/002

Salzburg, 4. Januar 2005

Betrifft:

**Zentraler Einkauf Lager – Kopierpapier;
hier: Bekanntmachung**

Offenes Verfahren
Unterschwellenbereich

Auftraggeber:

Stadtgemeinde Salzburg

Vergebende Dienststelle:

Mag. Abt. 7/02 – Wirtschaftshof

Gegenstand der Leistung:

Lieferauftrag

Zentraler Einkauf Lager - Kopierpapier für 2005

Teilangebote zulässig: Ja**Alternativangebote zulässig: Ja**

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer. Für Unternehmer aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR Abkommen) ist eine Anerkennung oder Gleichhaltung gem. §§ 373c und 373d GewO 1994 idgF erforderlich. Der Nachweis der Antragstellung ist vor Ablauf der Angebotsfrist beizubringen, ansonsten ist das Angebot auszuschneiden.

Ausschreibungsunterlagen:

Ausschreibungsunterlagen sind verfügbar ab: 13.01.2005

Ansprechperson: Wilfried Plank

Ort: 5020 Salzburg, Siezenheimer Straße 20

Tel: 0662 / 8072 DW 4501 Fax: 2072

E-Mail: wirtschaftshof@stadt-salzburg.at

Ablauf der Angebotsfrist:

Dienstag, 08.02.2005 08:30 Uhr

Einreichungsort:

Magistrat Salzburg, MD/00 - Haupteinlaufstelle und Hauptauslaufstelle, Mirabellplatz 4 (Schloss Mirabell), 5024 Salzburg

Ende der Zuschlagsfrist: 08.05.2005

Angebotsöffnung:

Dienstag, 08.02.2005 10:00 Uhr

Mag. Abt. 7/02 - Wirtschaftshof,
Siezenheimer Straße 20, Amtsleitung
Bietern ist die Teilnahme gestattet

Für den Bürgermeister:
Dr. Helmut Stadler



STADT : SALZBURG Magistrat

Bürgerservice

Ihr Anliegen ist unser Anliegen:

Mit dem Bürgerservice bietet Ihnen die Stadtverwaltung eine zentrale Anlaufstelle, deren Mitarbeiter Anregungen, Hinweise oder Beschwerden gerne entgegennehmen und weiterbearbeiten.

Schloss Mirabell
Montag bis Donnerstag, 7.30 bis 16.00 Uhr,
Freitag, 7.30 bis 13.00 Uhr
Tel. 8072 - 2000



STADT : SALZBURG Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 56, Folge 1/2005

14. Januar 2005

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Pöttinger. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255, Email: info-z@stadt-salzburg.at. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz GmbH, Kommunikationsagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 11), ISDN: 840110-80, office@sinz.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungorgan der Stadtverwaltung Salzburg.



STADT : SALZBURG Magistrat

WirtschaftsService

- Standort- und Bodenpreisberatung
 - Projektkoordinierung
 - Wirtschaftsförderungen
 - Betriebsreportagen im stadt:leben
- Elisabethstrasse 2/4 (Kieselgebäude)
Tel. 8072 – 2042
Fax. 8072 – 3405

wirtschaftsservice@stadt-salzburg.at
www.stadt-salzburg.at/wirtschaft



STADT : SALZBURG Magistrat

Stadtbücherei**Hauptbücherei**

Mo, Do, Fr: 10 – 18 Uhr, Di und Mi:
15 - 19 Uhr Tel. 8072-2450

Kinderbücherei

Mo bis Fr: 15 – 18 Uhr, Do: 10 – 12 Uhr
Tel. 8072 – 2491

Mediathek

Mo, Do, Fr: 10-18 Uhr, Di, Mi: 15-19 Uhr
Tel. 8072 - 2155

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen,
u.v.m. aus der
Stadt Salzburg